



Alle Verträge der Firma ds-TECHNOLOGY Fabian Kehle -weiter **ds-TECHNOLOGY** genannt- mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen -weiter **Kunde** genannt- über Lieferungen und Leistungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an. Änderungen müssen dem Kunden nicht gesondert angezeigt werden und sind unter www.ds-technology.de einzusehen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Alle Angebote und Vertragsabschlüsse von ds-TECHNOLOGY über die zeitweise entgeltliche (Miete) oder unentgeltliche (Leih-/ Teststellungen) Überlassung von Produkten von ds-TECHNOLOGY erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird, ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch soweit ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

1. Alle Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ein Vertrag kommt nur durch förmliche Auftragsbestätigung von ds-TECHNOLOGY zustande.
3. Sämtliche Rechte an und aus Ausführungsunterlagen und den für die Auftragsausführung benötigten Werkzeugen stehen ausschließlich ds-TECHNOLOGY zu. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Ausführungsunterlagen und Werkzeugen.
4. ds-TECHNOLOGY behält sich vor, bei Liefereschwierigkeiten seiner Zulieferer auf Waren gleicher Anmutung und Qualität zurückzugreifen um eventuelle Fristen/ Termine zu wahren.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für ds-TECHNOLOGY unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen und Beistellteile voraus.
2. Eine als verbindlich vereinbarte Frist gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn das dem Kunden überlassene Produkt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an eine zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung aus Gründen, die nicht von ds-TECHNOLOGY zu vertreten sind, verzögert wird,
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung und Montage, sobald diese erfolgt ist.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von ds-TECHNOLOGY. ds-TECHNOLOGY ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ds-TECHNOLOGY ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Zulieferer im Stich gelassen wird. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Alle unvorhersehbaren und von ds-TECHNOLOGY unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise verzögern, insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen im Betrieb von ds-TECHNOLOGY oder im Betrieb eines Vorlieferanten, unvermeidbare Rohstoffverknappungen, Zerstörungen bereits erbrachter Leistungen durch Dritte oder durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben) oder Behinderungen durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand berechtigen ds-TECHNOLOGY, nach Mitteilung des Hindernisses an den Kunden die Liefer- oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine seitens des Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstreicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
5. Verzug von ds-TECHNOLOGY tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.

§ 4 Kostentragung

1. Der Kunde hat die Kosten für die Verpackung, den Transport an einen anderen Ort als den Betrieb von ds-TECHNOLOGY, die Montage beim Kunden, die Installation und der Aufrechterhaltung von Internet-Anschlüssen (DSL, UMTS, etc.) und die dem Kunden überlassenen Verbrauchsmaterialien zu tragen. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Die Bereitstellung von Inhalten für die Darstellung und Nutzung auf den dem Kunden überlassenen Produkten und die laufende Wartung der überlassenen Produkte ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu beauftragen.
3. Der Kunde hat die Kosten für den laufenden Betrieb und die Nutzung der ihm von ds-TECHNOLOGY überlassenen Produkte, insbesondere Kosten für die Internetnutzung, zu tragen.

§ 5 Nutzung der Produkte durch den Kunden, Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Die Produkte von ds-TECHNOLOGY dürfen nur von dem Kunden, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern und von den Personen genutzt werden, die nach dem Vertragszweck als Nutzer vorgesehen sind.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die ihm überlassenen Produkte zu verfügen oder die Produkte ohne vorherige förmliche Zustimmung von ds-TECHNOLOGY an Dritte zu überlassen.
3. Änderungen der überlassenen Produkte, zusätzliche Einbauten und das Aufspielen von weiterer Software sind dem Kunden nur nach vorheriger förmlicher Zustimmung von ds-TECHNOLOGY gestattet.
4. Der Kunde ist berechtigt, die auf den ihm überlassenen Produkten installierte Software im Rahmen der zweckentsprechenden Nutzung der ihm überlassenen Produkte zu nutzen. Die

Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers sind hierbei zu beachten. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu bearbeiten oder von der jeweiligen Prozessoreinheit zu entfernen.

§ 6 Instandhaltung, Haftung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Produkte nur an einem geeigneten Aufstellungsort aufzustellen, schonend und sachgemäß zu behandeln, in gebrauchts- und funktionsfähigem Zustand erhalten und in geeigneter Weise gegen Verlust und Diebstahl zu sichern, alle für die Benutzung maßgeblichen technischen Vorschriften, insbesondere die Bedienungsanleitung und Produktinformationen, zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich die überlassenen Produkte noch in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Kunde hat die überlassenen Produkte in einem Umfang zu versichern, die der kaufmännischen Sorgfalt entsprechen.
2. Schäden und Funktionsstörungen an den überlassenen Produkten sind ds-TECHNOLOGY unverzüglich förmlich anzuzeigen. Im Falle von Schäden durch Dritteinwirkung ist der Anzeige eine Darstellung des ermittelten Schadenshergangs beizufügen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Kunde gegenüber ds-TECHNOLOGY auf Schadenersatz.
3. Der Kunde haftet gegenüber ds-TECHNOLOGY für Beschädigungen, den Verlust, den Untergang und/oder den vorzeitigen Verschleiß der ihm überlassenen Produkte, es sei denn der eingetretene Schaden ist auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen oder nicht vom Kunden zu vertreten. Der Kunde hat das Verschulden von Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten, Kunden und anderen Personen, die die überlassenen Systeme mit Zustimmung des Kunden nutzen, wie eigenes Verschulden zu vertreten.
4. Etwa erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von einer von ds-TECHNOLOGY autorisierten Firma durchgeführt werden.
5. Der Kunde haftet ds-TECHNOLOGY gegenüber für entgangene Werbeeinnahmen, die durch sein Verschulden verursacht wurden.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Soweit im Einzelfall eine feste Dauer für die Überlassung der Produkte vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Überlassung. Ist keine feste Dauer der Überlassung vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Tagen zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat förmlich zu erfolgen.
4. Im Falle unentgeltlicher Überlassung ist der Kunde jederzeit berechtigt, die ihm überlassenen Produkte an ds-TECHNOLOGY zurückzugeben.
5. Eine Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs durch den Kunden (§ 546 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsabwicklung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Produkte sowie mitgeliefertes Zubehör und Begleitunterlagen, z.B. Kabel, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, auf Kosten und Gefahr des Kunden funktionsfähig und in einem ordnungsgemäßen, nach vertragsgemäßer Nutzung zu erwartenden Zustand an ds-TECHNOLOGY zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
2. Einrichtungen, mit denen die überlassenen Produkte – auch nach vorheriger Zustimmung von ds-TECHNOLOGY – versehen wurden, insbesondere aufgespielte Software und Daten, sind vor Rückgabe an ds-TECHNOLOGY zu entfernen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche statt der Leistung können nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ds-TECHNOLOGY zuvor förmlich eine Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, nach Ablauf der Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder von Vertrag zurückzutreten, und diese Frist fruchtlos verstreicht. Erfüllungsansprüche des Kunden erlöschen mit Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens jedoch, wenn und sobald der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
2. Schadenersatzansprüche statt der Leistung wegen Verletzung einer Nebenpflicht im Sinne von § 241 Absatz 2 BGB können nur geltend gemacht werden, wenn ds-TECHNOLOGY Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag und die Leistung durch ds-TECHNOLOGY nicht mehr zuzumuten ist.
3. Ein etwaiger Anspruch auf Ersatz verbgeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Aufwendungen nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen und/oder bei Aufwendungen für weitere Geschäfte, die der Kunde im Hinblick auf die Vertragsbeziehung zu ds-TECHNOLOGY geschlossen hat.
4. Soweit eine Schadenersatzhaftung von ds-TECHNOLOGY oder an dessen Stelle ein Anspruch auf Ersatz verbgeblicher Aufwendungen gegen ds-TECHNOLOGY – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Betracht kommt, haftet ds-TECHNOLOGY, wie folgt:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ds-TECHNOLOGY die Pflichtverletzung zu vertreten hat,
 - b) für vorsätzliches und zumindest grob fahrlässiges Verhalten der Organe und leitenden Angestellten von ds-TECHNOLOGY sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden,

- c) bei zumindest grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt, wie folgt: Der Schadenersatz darf den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, der bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die ds-TECHNOLOGY kannte oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbar war.
- Die persönliche Haftung der Organe und Angestellten von ds-TECHNOLOGY, die als Erfüllungsgehilfen tätig werden, ist ausgeschlossen.
 - Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn und soweit ds-TECHNOLOGY ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
 - Weitergehende Ansprüche gegen ds-TECHNOLOGY sind ausgeschlossen.

§ 10 Formvorschriften

Für die Wahrung des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Erfordernisses der förmlichen Willenserklärung ist es erforderlich und genügend, dass die betreffende Willenserklärung schriftlich, per Telefax oder elektronisch übermittelt wird.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG (MIETE)

§ 1 Mietzins, Fälligkeit, Zahlungsverzug des Kunden

- Der vereinbarte Mietzins versteht sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, in Euro, zusätzlich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins für die gesamte Mietdauer jeweils im Voraus, spätestens bei Anlieferung der überlassenen Produkte, zu entrichten.
- Bei langfristigen Mietverträgen mit einer Mietdauer von mehr als drei Monaten ist der Mietzins abweichend von vorstehend Ziffer 2 für die Zeit ab Mietbeginn bis zum Ende des Kalendermonats der Anlieferung im Voraus bei Anlieferung der überlassenen Produkte und sodann für jeden folgenden Kalendermonat im Voraus am ersten Kalendertag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- ds-TECHNOLOGY ist berechtigt, vor Übergabe der überlassenen Produkte eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für die Überlassung zu verlangen.
- Nach Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfristen oder Zahlungstermine kommt der Kunde in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Zahlungsfristen/-termine sind gewahrt, wenn ds-TECHNOLOGY über die Zahlung verfügen kann (Gutschrift auf dem Konto von ds-TECHNOLOGY, Einlösung von Schecks).
- Gerät der Kunde in Verzug, werden unbeschadet weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von jährlich acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zur Zahlung an ds-TECHNOLOGY fällig.

§ 2 Gewährleistung, Kündigungsrecht bei Gebrauchsbeeinträchtigung

- Der Kunde hat die überlassenen Produkte bei Übergabe zu untersuchen und etwa vorhandene Mängel zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte unverzüglich förmlich anzuzeigen.
- Die Gewährleistung von ds-TECHNOLOGY für anfängliche oder nachträgliche Mängel der überlassenen Produkte ist beschränkt auf Mängel, die von ds-TECHNOLOGY zu vertreten sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder seine Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Mangels verletzt hat.
- Die Geltendmachung von Minderungsansprüchen gegenüber den laufenden Mietzinszahlungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Kunden auf Rückforderung überzahlter Miete bleiben unberührt.
- Die Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Nichtgewährung oder Entziehung des Gebrauchs oder wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs ist nur zulässig, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung erheblich ist, der Kunde ds-TECHNOLOGY förmlich eine angemessene Nachfrist zur Einräumung des vertragsgemäßen Gebrauchs gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 3 Verspätete Rückgabe

- Gibt der Kunde die ihm überlassenen Produkte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grunde – nicht, verspätet oder nicht vollständig zurück, so ist ds-TECHNOLOGY berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des für das jeweilige Produkt nach den allgemeinen Preislisten von ds-TECHNOLOGY geltenden Mietpreises zu verlangen. Sondertarife gelten nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Überlassung und sind auf Nutzungsentgelte wegen verspäteter Rückgabe nicht anzuwenden.
- Weitergehende Ansprüche von ds-TECHNOLOGY, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG (LEIHE, TESTSTELLUNGEN)

§ 1 Ausschluss der Gewährleistung

ds-TECHNOLOGY leistet keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und die Tauglichkeit der dem Kunden überlassenen Produkte für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch.

§ 2 Verspätete Rückgabe

- Der Kunde kommt mit der Rückgabe des ihm überlassenen Produktes in Verzug, wenn er es nicht nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer der Überlassung bzw. im Falle unbestimmter Vertragsdauer nach Ablauf der Kündigungsfrist an ds-TECHNOLOGY zurückgibt. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- Vorstehend Abschnitt B. § 3 gilt entsprechend, wenn der Kunden mit der Rückgabe eines ihm unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Produktes in Verzug gerät.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERBEGESCHÄFTE

§1 Vertragsabschluss

- Sämtliche Angebote von ds-TECHNOLOGY sind freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform, eine schriftliche und signierte Auftragsbestätigung durch ds-TECHNOLOGY ist ausreichend. Die Rücksendung des signierten -von ds-TECHNOLOGY ausgestellten- unveränderten Angebots durch den Auftraggeber ist ebenfalls ausreichend.
- Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- Werbeverträge laufen nur für die Dauer der bestimmten Vertragszeit.

§2 Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Dienstleistung, ds-TECHNOLOGY per Email an die Anlieferadresse sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und Materialien zukommen zu lassen. Das Werbematerial muss sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die Bildschirmdarstellung im entsprechenden Umfeld und in der gebuchten Art und Größe eignen und dem vereinbarten Format entsprechen. ds-TECHNOLOGY behält sich das Recht vor, das vom Auftraggeber gelieferte Material zu bearbeiten und Änderungen und Korrekturen an diesem, insbesondere an den Abmessungen vorzunehmen, soweit dies zur optimalen Darstellung erforderlich bzw. ratsam ist und für den Auftraggeber zumutbar ist.
- Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen. Insbesondere trägt der Auftraggeber ausschließlich die presse- und wettbewerbsrechtliche sowie die sonstige Verantwortung für den Inhalt der Werbung. Der Auftraggeber versichert insbesondere, dass die Werbematerialien nicht mit sexuellen oder pornographischen Darstellungen versehen sind, nicht Namen oder Begriffe verwendet werden, die auf sexuelle oder pornographische Programme hindeuten oder die für Programme mit sexuellen oder pornographischen Inhalten werben und dass die Werbemittel oder die damit beworbenen Produkte nicht gegen § 184 StGB, §§ 1, 8 GJS verstoßen. ds-TECHNOLOGY ist nicht verpflichtet, die Aufträge auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- Der Auftraggeber versichert, dass er für sämtliche zur Schaltung der Werbung erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm übermittelten Werbematerialien (z.B. Texte, Fotos, Graphiken, Dateien, Tonträger und Videobänder, etc.) ist.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, ds-TECHNOLOGY von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und Auslagen der von ds-TECHNOLOGY beauftragten Anwälte) freizustellen, die ds-TECHNOLOGY insgesamt oder einzeln im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in Folge drohender oder geltend gemachter Ansprüche zu leisten hat, die sich aus einer Nichteinhaltung der vom Auftraggeber in bzw. aufgrund dieses Vertrages abgegebenen Zusicherungen und geschuldeten Pflichten bzw. aus dem Inhalt des Werbematerials nebst eingebetteter Links ergeben.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 48 Stunden nach ihrem ersten Einsatz auf die Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und ds-TECHNOLOGY etwaige Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Mitteilung, so gilt die erbrachte Dienstleistung als vertragsgemäß.

§3 Zurückweisung von Aufträgen

- ds-TECHNOLOGY behält sich das Recht vor, einzelne Dienstleistungen – auch wenn sie bereits bestehende Vertragsverhältnisse betreffen – aus sachlich gerechtfertigten Gründen, beispielsweise rechtlicher, sittlicher oder moralischer Art – zurückzuweisen. Diese Ablehnung teilt ds-TECHNOLOGY dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- Sollte die Ablehnung im Interesse des Auftraggebers liegen, hat dieser die vereinbarte Vergütung für die nicht erbrachte(n) Dienstleistung(en) zu bezahlen, es sei denn ds-TECHNOLOGY hat schuldhaft versäumt, die etwaigen freiwerdenden gebuchten Werbeflächen bis zu dem für die nicht erbrachte Dienstleistung gebuchten Zeitpunkt anderweitig zu verwerten. Andernfalls hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf die Rückerstattung einer etwaigen geleisteten Anzahlung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist ausgeschlossen.

§4 Leistungserbringung durch DS-TECHNOLOGY

- ds-TECHNOLOGY ist zur Erfüllung des Auftrages nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber die sich nach §2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- Sollte die Nichterbringung der vertragsgemäßen Dienstleistung auf höhere Gewalt oder sonstige nicht von ds-TECHNOLOGY zu vertretende Umstände beruhen, besteht für die Dauer dieser Ereignisse keine Pflicht zur Leistung.
- Dem Kunden stehen keinerlei Gewährleistungsansprüche bei Ausfall des Werbesystems bis zum siebten (7.) Tag zu. Danach ist zu klären, wessen Verschulden der Ausfall ist. Der Kunde wird dann Anteil für seinen entstandenen Schaden entschädigt. Eine angemessene Frist zur Nachbesserung und Wiederherstellung des System ist aber zu gewähren. Ebenso entfallen alle Ansprüche, die durch Maßnahmen (Lichteinfall, bauliche Änderungen, etc.) entstehen, auf die ds-TECHNOLOGY keinen Einfluss hat.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Es gilt deutsches Recht.
- Gemeinsamer Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Esslingen.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist bei Auseinandersetzungen mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich rechtlichem Sondervermögen Esslingen. ds-TECHNOLOGY ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.